

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Zivilschutz

Baselstrasse 40
4500 Solothurn
Telefax 032 627 93 01
www.zivilschutz.so.ch

Stand April 2010

A n t r a g Verwendung von Ersatzbeiträgen

1. Gesetzliche Grundlage

In der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5. Dezember 2003 (Stand 5. Dezember 2006) ist die Verwendung der Ersatzbeiträge wie folgt geregelt:

Artikel 22	
1	Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden für: <ul style="list-style-type: none"> a. die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen; b. weitere Massnahmen des Zivilschutzes.
2	Die Kantone führen über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge eine Kontrolle. Sie regeln die Verwendung der Ersatzbeiträge. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden von ihnen auf Antrag freigegeben.

2. Regelung Verwendung Ersatzabgaben (gültig ab 1. Januar 2007)

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gilt es für die Entnahme von Ersatzabgaben zwei Prioritäten zu unterscheiden:

Priorität	Bezeichnung	Beschreibung	Anteil Verwendung von Ersatzbeiträge
I	Öffentliche Schutzräume	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung für öffentliche Schutzräume (Räume zur Unterbringung von Zivilpersonen) 	100%
II	Weitere Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung für Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen u.s.w.) • Übrige Aufwendungen für den Zivilschutz 	50%

3. Antrag

I. Priorität (Finanzierung **max. 100 %** vom Aufwand ab Konto 2281, Ersatzabgaben)

Verwendung für **öffentliche Schutzräume:**

- Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung (Konto 160.314.01)

Budget/Voranschlag 20 Rechnung/Abrechnung 20 Fr.

II. Priorität (Finanzierung **max. 50 %** vom Aufwand ab Konto 2281, Ersatzabgaben)

Verwendung für alle übrigen Zivilschutzmassnahmen, inkl. Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Werterhalt von Schutzanlagen (160.314.02) (Konto 160, **abzüglich I. Priorität**):

Budget/Voranschlag 20 Rechnung/Abrechnung 20 Fr.

Sockelbestand auf Ersatzbeitragskonto:

Zur Sicherung einer minimalen Kapitalausstattung hat jede Einwohnergemeinde einen Minimalbestand an Ersatzabgaben zu halten.

Dieser ist nach der Grösse der Einwohnergemeinde wie folgt abgestuft:

- Gemeinden bis 999 Einwohner/innen Fr. 50'000.--
- Gemeinden ab 1'000 bis 9'999 Einwohner/innen Fr. 100'000.--
- Gemeinden ab 10'000 Einwohnerinnen Fr. 150'000.--

Bei einem ausgewiesenen Überschuss an vollwertigen Schutzplätzen kann der Sockelbestand nach Absprache mit dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz reduziert werden.

Ohne Bewilligung dürfen keine Ersatzabgaben verwendet werden!

Antrag der Einwohnergemeinde:

Ort / Datum:

Ort / Datum:

Unterschrift Gemeindepräsidium

Unterschrift Finanzverwaltung

5. Beilagen

Dem Antrag sind die entsprechenden Unterlagen (Budgetvorschläge / Offerten, Rechnungsabschlüsse / Abrechnungen, Pläne etc.) beizulegen.

Die Aufteilung nach Priorität muss ersichtlich sein!

Verfügung Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Genehmigungsvermerk: Entnahme aus Konto 2281, Ersatzabgaben, bewilligt für:

Verwendung I. Priorität Fr.

Verwendung II. Priorität Fr.

Entnahme aus Konto 2281, Ersatzabgaben, **nicht** bewilligt für:

Verwendung I. Priorität Fr.

Verwendung II. Priorität Fr.

Begründung:

Solothurn,

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Zivilschutz

Armin Meier
Verantwortlicher Bauwesen

Rechtsmittel:

Gegen Verfügungen des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz kann innert 10 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.